

Änderung des Gemeinschaftstarifs des Heidenheimer Tarifverbundes (htv)

- gültig ab 01.08.2023 -

1. In Ziffer 4.7 soll Absatz 6 Satz 2 gestrichen werden:

„Darüber hinaus gilt jede in einem Verfahren nach Ziffer 4.8 (Abonnementverfahren) ausgegebene Schülermonatskarte für den Monat Juli während der gesamten darauffolgenden Sommerferien als Netzkarte.“

2. In Ziffer 4.8 soll Abs. 2 Satz 1 neu gefasst werden in:

„Für abhanden gekommene Schülermonatskarten, die in einem Verfahren nach Abs. 1 ausgegeben worden sind, wird gegen ein Entgelt von 10,00 Euro eine Ersatz-Schülermonatskarte ausgestellt.“

3. In Ziffer 4.9 soll Unterziffer 2 Abs. 5 Satz 1 neu gefasst werden in:

„Bei der Gruppe der Bezugsberechtigten, die nicht Schüler*innen oder Studierende sind, muss der Hauptwohnsitz im baden-württembergischen Teil des htv liegen.“

4. In Ziffer 4.9 soll Unterziffer 4 Abs. 2 gestrichen werden

„Für Schüler*innen die unterjährig das htv JugendticketBW erwerben, kann die erste Vertrags-Laufzeit auch zum Schuljahresende und damit nach weniger als einem Jahr enden. In diesem Fall erfolgt keine Nachberechnung.“

5. Die Ziffer 4.10 soll komplett gestrichen werden:

„4.10 Azubi Mobil

Die Azubi Mobil wird als Monatskarte im Abonnement an Schüler*innen, Auszubildende und Studierende ausgegeben, welche die Voraussetzungen nach Ziffer 4.7 Absatz 1 erfüllen. Für den Nachweis der Berechtigung gelten Ziffer 4.7 Absatz 2 und 3 entsprechend. Die Ausgabe in einem Verfahren nach Ziffer 4.8 (Schulwegkostenträger) ist nicht möglich.

Die Azubi Mobil berechtigt innerhalb des gesamten Verbundgebiets zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen. Sie ist nicht übertragbar und nur gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zuname unterschrieben ist. Die Nachweise nach Ziffer 4.7 Absatz 2 sind Bestandteil des Fahrausweises und bei Fahrausweiskontrollen stets zusammen mit der Azubi Mobil vorzuzeigen.

Die Bestimmungen für Monats-Abo-Karten Jedermann nach Ziffer 4.11 Absatz 3 bis 12 und Absatz 14 gelten für die Azubi Mobil entsprechend. Abweichend von Ziffer 4.11 Absatz 6 Satz 2 erfolgt eine Verlängerung des Abonnements nur bis zur Beendigung der Ausbildung, wenn diese innerhalb der 12-Monats-Frist beendet wird. Das voraussichtliche Ausbildungsende ist bei der Bestellung des Abonnements anzugeben; Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Abweichend von Ziffer 4.11 Absatz 8 wird bei einer vorzeitigen Kündigung der Unterschied zum Preis der Schülermonatskarte in Preisstufe 4 nacherhoben.“

6. In Buchstabe C. Sonderregelung Ziffer 5 soll Satz 1 gestrichen werden:

„Die Schülermonatskarte für den Monat Juli ist abweichend von Ziffer 4.7 Satz 9 der Tarifbestimmungen auch am ersten Schultag nach den Sommerferien gültig.“

7. In der Fahrpreisübersicht (Anlage 3 zum Gemeinschaftstarif) soll gestrichen werden:

„Azubi Mobil

Die Azubi Mobil wird als Monats-Abo-Karte zum Preis von 66,50 Euro an Auszubildende, Schüler und Studenten ausgegeben. Sie gilt ganztags im gesamten Verbundgebiet.“

sowie bei Netzfunktion „die Azubi-Mobil“.

8. Die Fahrpreisübersicht (Anlage 3 zum Gemeinschaftstarif) soll ergänzt werden um:

„Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen

Zuschlag für die Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen

- ...

- für Deutschlandticket: 49,00 Euro“